

§14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

(2) § 47 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betrieb ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.“

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225)
- b) Vierte Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Register der volkseigenen Wirtschaft - (GBl. S. 290)
- c) Achte Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1956 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Register der volkseigenen Wirtschaft - (GBl. I S. 545)
- d) §§ 60 bis 63 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057).

Berlin, den 16. Oktober 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

**Anordnung
über die Erhebung staatlicher Verwaltungsgebühren
für Eintragungen
in das Register der volkseigenen Wirtschaft**

vom 11. November 1968

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung des § 1 der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II S. 837) wird folgendes angeordnet:

§1

Für Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft sowie für die Erteilung von Registerauszügen und -abschriften werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1. für Neueintragungen von volkseigenen Betrieben, Kombinat und Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie anderen Betrieben und Einrichtungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft eintragungspflichtig sind*, 30,—M
2. für jede Weitere Eintragung (Berichtigung) 10,—M
3. für die Löschung der Gesamteintragungen 20,—M
4. für die beglaubigten Registerauszüge, je Auszug 5,—M
5. für die beglaubigten Registerabschriften, je Abschrift 10,—M

§2

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m

* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 16. Oktober 1966 über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 968)